

## Vorwurf gegen die Arge: Kein Verdacht auf Straftat

Anzeige des Arbeitskreises Hartz IV: Staatsanwaltschaft lehnt Ermittlungsverfahren ab – „Norm nicht ansatzweise tangiert“

KOBLENZ. Gegen die Verantwortlichen der Koblenzer Arbeitsgemeinschaft (Arge) wird kein Ermittlungsverfahren eingeleitet. Auf Nachfrage der RZ teilt der Leitende Oberstaatsanwalt, Dr. Horst Hund, mit, dass kein Anfangsverdacht für ein strafbares Verhalten gegeben sei.

Mit Datum vom 2. Juni dieses Jahres hatte der Arbeitskreis Hartz IV im Sozialforum Koblenz Strafanzeige wegen Rechtsbeugung gestellt, gerichtet gegen die Stadtspitze, Teile der Verwaltung und die Verantwortlichen der Arbeitsverwaltung. In der Anzeige, die der RZ vorliegt, wird diesen vorgeworfen, sich mit ihrer Verwaltungspraxis

vorsätzlich über geltendes Recht hinwegzusetzen.

Ein Anfangsverdacht für die Aufnahme von Ermittlungen lag für die Staatsanwaltschaft offensichtlich nicht vor. Denn: Die Angezeigten in ihren Funktionen könnten den Straftatbestand der Rechtsbeugung gar nicht begehen. Nach Paragraph 339 des Strafgesetzbuchs werde ein Richter oder ein anderer Amtsträger oder ein Schiedsrichter, der sich „bei der Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache betätigt“, unter bestimmten Voraussetzungen unter Strafe gestellt. Hund: „Der von den Anzeigeeerstatter aufgeführte Straftatbestand der Rechtsbeugung kann be-

reits nicht vorliegen, da es sich bei dem Oberbürgermeister der Stadt Koblenz und den anderen angezeigten Personen nicht um solche handelt, die Täter dieser Straftat sein können.“

Doch nicht nur diese Strafvorschrift scheidet im vorliegenden Fall aus: „Allein die behauptete falsche Rechtsanwendung ist ohne weitere Voraussetzungen auch nach keinem anderen Tatbestand strafbar“, betont der Leitende Oberstaatsanwalt.

Wie genau lautet eigentlich der Vorwurf? Hund erläutert: Die Anzeigeeerstatter werfen den Verantwortlichen der Stadt Koblenz vor, sie würden allen erwerbsfähigen Perso-

nen, die einen Neuantrag von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II stellen, Leistungen zur Eingliederung in Arbeit (sogenannte Sofortangebote) unterbreiten. Und das, obwohl gesetzlich geregelt sei, dass diese nur an Personen zu richten seien, die innerhalb der letzten zwei Jahre keine entsprechenden laufenden Geldleistungen bezogen haben.

Ob die Praxis der Stadt überhaupt geltendem Recht widerspricht, konnte bei der Prüfung aus Sicht der Staatsanwaltschaft offen bleiben. „Diesbezüglich“, so Hund, „stellen die Anzeigeeerstatter nämlich lediglich Mutmaßungen auf und erheben ‚be-

gründete Zweifel‘. Dies kann jedoch nicht ausreichende Grundlage für eine weitere Überprüfung durch die Staatsanwaltschaft sein. Solange – wie vorliegend – auch nicht ansatzweise eine Strafnorm tangiert ist, sind weitere Überprüfungen der Staatsanwaltschaft unzulässig.“

Dass die Staatsanwaltschaft sich überhaupt so offen äußert, hat einen Grund: Der Arbeitskreis Hartz IV hatte sich mit seiner Strafanzeige an die Öffentlichkeit gewandt. Zum Schutz der Persönlichkeitsrechte der beschuldigten Personen des öffentlichen Lebens sei es erforderlich, jetzt auch die Ablehnungsentscheidung bekannt zu geben. (is)